



Kör- und Zuchtbestimmungen (KZB) des RRCS

1. Grundsätzliches

1.1 Präambel

Unter Achtung der Würde unserer Hunde verstehen wir, dass wir deren Wohlergehen und das der Rasse anstreben unter Berücksichtigung ihres natürlichen, biologischen Verhaltens in optimalen Haltungs- und Zuchtbedingungen und unter Vermeidung von egoistischer Vermenschlichung. Gesetzliche Tierschutz-Vorgaben stellen lediglich eine Mindestanforderung dar. Kooperation mit anerkannten Forschungsvorhaben ist erwünscht unter Berücksichtigung des Wohlergehens des einzelnen Hundes.

1.2 Zuchtziel

Ziel eines jeden Züchters von Rhodesian Ridgebacks muss es sein, die Rasse in ihrer Funktion und Form zu erhalten und zu fördern. Dies unter Berücksichtigung von Gesundheit, Langlebigkeit, Verhalten, sowie der im jeweils gültigen FCI-Standard Nr. 146 festgehaltenen Merkmale.

Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt unserer Rasse unterstützt der Rhodesian Ridgeback Club Schweiz, nachfolgend «RRCS» genannt, ausdrücklich den gezielten Einsatz von auf Erbkrankheiten heterozygot getesteten Hunden.

1.3 Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rhodesian Ridgebacks mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und das jeweils gültige «Zuchtreglement der SKG ZRSKG», sowie dessen «Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG)». Mit diesen Kör- und Zuchtbestimmungen (KZB) erlässt der Rhodesian Ridgeback Club Schweiz (RRCS) weitere Bestimmungen für die Zucht von Rhodesian Ridgebacks. Alle Züchter von Rhodesian Ridgeback mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den RRCS hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem RRCS als Mitglied angehören oder nicht.

1.4 Organisation

Das Zuchtwesen untersteht dem Fachausschuss Zucht (FAZ) des RRCS. Dieser besteht aus den folgenden Ressorts:

- Zucht (Zuchtstätten und Wurfkontrollen)
- Körung
- Ausbildung und Schulung
- Wissenschaftlicher Beirat
- Sekretariat

Der Zuchtwart ist Vorsitzender des FAZ und betreut das Ressort Zucht.



2. Administrative Verpflichtungen

2.1 des Züchters

- a) Als Deckbescheinigung hat der Züchter das offizielle Formular der SKG zu verwenden und wahrheitsgetreu auszufüllen. Dasselbe ist von den Eigentümern (ev. Haltern) der beiden Zuchtspartner zu unterzeichnen. Formulare können bei der Stammbuchverwaltung der SKG in Bern bezogen werden. Der Züchter hat dem Ressort Zucht jeden Deckakt mittels erster Kopie der Deckbescheinigung innert 10 Tagen nach dem letzten Decktakt zu melden. Das Original wird der Wurfmeldung beigelegt und ist für die Stammbuchverwaltung der SKG bestimmt.
- b) Wenn der Wurf gefallen ist, muss der Ressortleiter Zucht innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt orientiert werden, damit die Wurfkontrolle für Neuzüchter organisiert und durchgeführt werden kann. Dies kann telefonisch oder schriftlich geschehen. Auch wenn die Hündin leer bleibt, muss der Ressortleiter Zucht darüber informiert werden.
- c) Der Verlust eines Welpen muss dem Ressortleiter Zucht innerhalb von sieben Tagen gemeldet werden.
- d) Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung auf dem offiziellen Formular der SKG innert 4 Wochen nach dem Wurfdatum unter Beilage der nachstehenden Dokumente an den Ressortleiter Zucht zu senden
 - Deckbescheinigung (Original)
 - Original-Abstammungsurkunde der Hündin
 - bei ausländischen Deckrüden: Kopie der Abstammungsurkunde des Rüden, der Röntgenergebnisse und Gentests wie unter 3.1.5 beschrieben (falls erforderlich) und wenn vorhanden Ausweis über die Zuchtzulassung
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion (sofern vorhanden)
 - Formular "Meldung der neuen Eigentümer" (soweit bekannt)
- e) Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung nicht an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet, sondern an den Züchter zur Vervollständigung retourniert.
- f) Der Züchter ist verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Wurfbuch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen.
- g) Die Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, pro zwei Kalenderjahre mindestens eine Weiterbildungsveranstaltung zuchtrelevanten Inhaltes zu besuchen. Die Teilnahmebestätigung an einer Weiterbildung muss dem Ressortleiter Ausbildung und Schulung des FAZ geschickt werden. Dieser führt die Liste der besuchten Weiterbildungen, die im Züchterbereich der Homepage des RRCSS publiziert ist.
- h) Jeder Neuzüchter ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Zuchtstättenvorkontrolle den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung zuchtrelevanten Inhaltes vorzuweisen.



2.2 des FAZ

- a) Der Ressortleiter Körung ist verpflichtet, angekörte, nicht angekörte oder allenfalls später abgekörte Rhodesian Ridgebacks der Stammbuchverwaltung der SKG laufend zu melden.
- b) Die von den Züchtern an den Ressortleiter Zucht gesandten Wurfmeldungen müssen von ihm innerhalb von 7 Tagen kontrolliert, visiert und falls notwendig (Art. 3.4.a) zusammen mit dem Zuchtstättenvorkontrollbericht an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet werden.
- c) Die Röntgenauswertungen sowie die Ergebnisse der Gentests sind an die Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.

3. Allgemeine Zuchtvorschriften

3.1 Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)

- a) Die ZZP dient der fachgerechten Auslese von Zuchthunden und ist für alle Rhodesian Ridgeback, die in der Schweiz zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch entsprechend Art. 3.2.3 des ZRSKG.

Die Zuchtzulassung wird anhand der Indexselektion des RRCS ausgesprochen. Bewertet werden:

- Verhalten
- Exterieur
- Röntgenergebnisse
- Rute
- Gebiss

- b) Die Organisation und Durchführung der ZZP fallen in den Aufgabenbereich des Ressorts Körung.
- c) Der RRCS führt jährlich mindestens zwei offizielle ZZP's durch. Der Termin muss mindestens vier Wochen vorher auf der Homepage des RRCS angekündigt werden. Zwecks Vorbereitung der Körformulare ist eine schriftliche Anmeldung an das Ressort Körung des FAZ erforderlich.
- d) Der FAZ bestimmt die an der jeweiligen Körung eingesetzten Funktionäre. Es sind dies mindestens der Ressortleiter Körung oder dessen Stellvertreter sowie ein anerkannter Spezialrichter für Rhodesian Ridgebacks und zwei vom FAZ anerkannte Wesensrichter. Einer der beiden Wesensrichter soll nicht Mitglied im RRCS sein.
- e) Seitens des RRCS besteht keine Pflicht zur Durchführung einer ZZP einzelner Hunde. Diese kann jedoch, in begründeten Fällen und aufgrund eines schriftlichen Antrages des Eigentümers des anzukörenden Hundes an den FAZ, durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Hinsichtlich der Funktionäre gilt 3.1 d).
- f) Der Ressortleiter Körung meldet der Stammbuchverwaltung der SKG laufend die neu angekörten Hunde.
Ebenfalls informiert der Ressortleiter Körung die Stammbuchverwaltung der SKG über nicht körfähige und allfällig abgekörte Hunde.

- g) Alle an einer ZPP teilnehmenden Hunde erhalten einen ausführlichen Körperbericht mit Angaben der Beurteilung, der von den Körrichtern unterzeichnet ist. Der Eigentümer erhält das Original, die Richter auf Wunsch und der Ressortleiter Köörung eine Kopie. Die Ergebnisse der ZPP werden vom Ressortleiter Köörung mit Clubstempel, Datum und Unterschrift in die Abstammungsurkunden eingetragen.

3.1.1 Voraussetzungen

- a) Zur ZPP können nur in der Schweiz stehende und unter dem rechtmässigen Eigentümer oder Miteigentümer im SHSB der SKG ordnungsgemäss eingetragene Hunde vorgeführt werden.
- b) Die Hunde müssen am Tag der ZPP mindestens 18 Monate alt und gesund sein. Hitzige Hündinnen können, nach vorheriger Absprache mit dem Ressortleiter Köörung, am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden. Chemisch kastrierte Rüden sind nicht zugelassen.
- c) Es dürfen nur Hunde zur Zucht verwendet werden, die gesund und frei von zuchtaus-schliessenden Fehlern sind:
- Dermoid Sinus
 - Rückbiss, Vorbiss
 - Fehlfarben
 - Kryptorchismus, Monorchismus
 - Ektropium, Entropium
 - Ängstlichkeit, Aggressivität
 - homozygot für DM, Hämophilie B und JME, Dilute
 - HD D und HD E
 - ED 2

3.1.2 Veterinärmedizinische Atteste

- a) Für Hunde, die zur Zucht vorgesehen sind, ist die Röntgenuntersuchung auf HD / ED und OCD Schulter obligatorisch. Die Röntgenbilder dürfen erst im Alter von 17 Monaten gemacht werden. Sie können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden. Die Auswertung hat jedoch ausschliesslich durch die Dysplasiekommissionen Bern oder Zürich der Vetsuisse Fakultät zu erfolgen.
Bei Importhunden werden die von anderen Rhodesian Ridgeback Clubs anerkannten HD-/ED-/OCD-Schulter Auswertungen anerkannt.
Die Resultate der Röntgenuntersuchung fliessen in die Indexselektion ein.
- b) Für Hunde, die zur Zucht vorgesehen sind, sind zurzeit folgende Gentests obligatorisch: Canine degenerative Myelopathie (DM), Juvenile Myoklonische Epilepsie (JME), Fellfarbe Dilution (D-Lokus), Hämophilie B (Faktor IX). Wenn beide Elterntiere nachweislich clear sind, muss der Gentest nicht gemacht werden. Heterozygote Hunde eines rezessiven Erbdefekts dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die homozygot frei für denselben Defekt sind. Heterozygote Hunde dürfen im Sinne der Erhaltung eines möglichst grossen Genpools nicht von der Zucht ausgeschlossen werden.
Anerkannt werden die Zertifikate der gängigen Labors (siehe Anhang 1 «Gentest für Rhodesian Ridgebacks»).
- Der FAZ kann jederzeit zusätzliche Gentests für obligatorisch erklären, sobald sie verfügbar, zertifiziert und für die Rasse sinnvoll sind.



3.1.3 Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)

- a) Die Prüfung besteht aus einer Formwert- und einer Verhaltensprüfung.
Die Formwertprüfung prüft die Übereinstimmung des vorgestellten Hundes mit dem Rassestandard. In der Verhaltensprüfung wird das Verhalten des Hundes geprüft. Dem Verhalten wird besondere Beachtung geschenkt. Die Hunde dürfen nicht ängstlich sein und kein aggressives Verhalten zeigen.
- b) Bei der Anmeldung zur ZZP müssen die zum Hund gehörende Abstammungsurkunde (Original und Kopie) und die Resultate der Röntgenuntersuchung (Original und Kopie) eingereicht werden. Die Resultate der Gentests (Kopie) können auch nach der ZZP nachgeliefert werden. Die ZZP gilt erst als bestanden, wenn alle erforderlichen Unterlagen dem Ressortleiter Körung vorliegen.
- c) An der Körung werden folgende Bewertungen vergeben:
- zur Zucht zugelassen auf Lebenszeit
 - zur Zucht zugelassen mit Zuchtlenkung
 - zur Zucht gesperrt
- d) «Zur Zucht zugelassen mit Zuchtlenkung»: Darunter fallen Hunde, die in einzelnen Merkmalen vom Index abweichen. Für diese ist ein Zuchtpartner zu verwenden, der diesen Indexmerkmalen in idealer Weise entspricht. Die Zuchtlenkung wird mit oder ohne Nachzuchtkontrolle ausgesprochen.
Die Nachzuchtkontrolle gilt normalerweise für einen Wurf, wobei ein möglichst grosser Teil, jedoch nicht weniger als 2/3 der Nachzucht begutachtet werden muss. Der FAZ setzt den geeigneten Zeitpunkt für die Nachzuchtkontrolle fest. Beurteilt wird die Nachzucht auf die Punkte, die bei den Elterntieren zum Entscheid der «Zuchtzulassung mit Zuchtlenkung» geführt haben. Werden keine Nachteile festgestellt, so kann der Hund zur Zucht zugelassen werden, andernfalls wird er gesperrt.

3.1.4 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

Hunde, die nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler oder Krankheiten von klinischer Relevanz vererben, können auf Antrag des FAZ von der Zucht ausgeschlossen (abgekört) werden, auch wenn sie auf Lebenszeit angekört sind.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenem Brief, mit Rechtsmittelbelehrung, mitgeteilt werden.

Der FAZ ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem RRCS belastet.

3.1.5 Ausländische Deckrüden

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und in dem Land in dem er steht, von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden darf. Steht der



Zuchtpartner in einem Land, in dem ebenfalls obligatorische ZZP's durchgeführt werden, so dürfen nur im Standortland gekörte Hunde verwendet werden. Die ZZP, welche vom betreffenden ausländischen Rasseklub anerkannt sind, werden vom RRCS ebenfalls akzeptiert, sofern der Hund im Ausland steht. Für im Ausland stehende Rüden müssen die gleichen Röntgenuntersuchungen und Gentests beigebracht werden wie für Inländer. Die Bestimmungen von Art. 3.2 müssen sinngemäss eingehalten werden.

3.1.6 Trächtig importierte Hündinnen

Es gelten die Bestimmungen ZRSKG Art. 3.2.6

3.2. Verpaarungsvorschriften

3.2.1 Pflichten vor der Belegung

Es dürfen nur Hunde zur Zucht verwendet werden, die einen Körperbericht mit der Beurteilung «zur Zucht zugelassen» des RRCS besitzen und die zum Zeitpunkt des Deckaktes gesund und körperlich fit sind.

Die Züchter sowie die Eigentümer/Besitzer des Deckrüden haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Zuchtpartner zu vergewissern. Dies gilt auch bei Paarungen mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern.

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB/in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

3.2.2 Belegung

a) Zuchtlenkung

Hunde mit HD-Grad B oder C dürfen nur mit Hunden mit HD-Grad A gepaart werden.

Hunde mit ED-Grad 1 dürfen nur mit Hunden mit ED-Grad 0 verpaart werden.

Hunde mit OCD-Befund befallen dürfen nur mit OCD-freien Hunden verpaart werden.

Träger eines Gendefekts gemäss Anhang 1 dürfen nur mit homozygot freien Hunden des entsprechenden Gendefektes verpaart werden.

Hunde mit fehlenden Zähnen dürfen nur mit vollzahnigen Hunden verpaart werden.

Hunde mit Rutenfehlern dürfen nur mit Hunden mit korrekter Rute verpaart werden.

b) Rüden müssen zum Zeitpunkt des Deckaktes mindestens 20 Monate, Hündinnen mindestens 24 Monate alt sein.

c) Gemäss KZB Art 2.1 a).

d) Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vatterrüden zugeordnet werden können.

3.2.3 Inzucht

Verpaarungen 1. Grades sind nicht erlaubt. Für enge Verwandtschaftsverpaarungen ist die schriftliche Bewilligung des FAZ notwendig.



3.2.4 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI geregelt.

3.2.5 Zuchtbeschränkungen Hündinnen

- a) Mit der gleichen Hündin dürfen im Zeitraum von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend dabei ist das Wurfdatum.
- b) Die Zuchtzulassung erlischt nach dem 6. Wurf, ungeachtet ihres Alters.
- c) Die Zuchtzulassung erlischt am 9. Geburtstag. Massgebend ist das Deckdatum.
- d) Die Zuchtzulassung erlischt nach dem 2. Kaiserschnitt.

3-3 Der Wurf

3.3.1 Anforderungen an die Zuchtstätte

Der Kontrolleur der Zuchtstätte hat darauf zu achten, dass die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllt sind:

- a) Die Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen, ebenso muss sie ausgestreckt liegen können, so dass auch für die Welpen noch genügend Platz vorhanden ist (mindestens 1.5m²). Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und ausreichend isoliert sein. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht aufweisen sowie gut zugänglich, gut zu reinigen und heizbar sein.
- b) Die Hündin sollte sich jederzeit von den Welpen absondern können.
- c) Wenn die Welpen ab der vierten Woche ins Freie gehen, muss ein passender Auslauf zur Verfügung stehen, worin sie sich gefahrlos und frei bewegen können und der ihnen die artspezifische Entwicklung ermöglicht. Er muss entweder direkten Zugang zur Unterkunft haben oder mindestens einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf muss möglichst abwechslungsreich gestaltet sein (verschiedene natürliche Bodenstrukturen, akustische und optische Reize) und den Welpen ausreichend Spielmöglichkeiten bieten. Er muss sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher angelegt sein. Elektrozäune sind nicht erlaubt.
- d) Mindestmasse: Unterkunft 16 m² / Auslauf 200 m².
- e) Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefäße sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.
- f) Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen. Es muss den Welpen genügend Möglichkeit zur artgerechten Prägung gegeben werden.



Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel gesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht fristgerecht befolgt werden oder wenn die Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden, muss der FAZ des RRCS beim AKZVT unverzüglich Meldung erstatten.

Nötigenfalls kann der FAZ beim AA Zuchtfragen eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines RRCS Funktionärs beantragen.

3.3.2 Wurfdefinition

Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden oder durch Kaiserschnitt zur Welt kommen. Dem Ressortleiter Zucht sind jede Fehl- oder Totgeburt sowie das Leerbleiben der Hündin zu melden. Im Weiteren gilt ZRSKG Art. 3.4.5.

3.3.3 Aufzucht allgemein

- a) Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen und dem Tier erhebliche Schmerzen zufügen und/oder Leiden verursachen und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt innerhalb der ersten 5 Lebenstagen tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- b) Wenn nötig sind die Welpen unter Zufütterung von geeigneter Welpennahrung aufzuziehen. Der Züchter trägt die Verantwortung für eine allfällige Ammenaufzucht.
- c) Die Welpen müssen gemäss den Angaben des Herstellers des Wurmpräparates regelmässig entwurmt werden und sind vor der Wurfabnahme impfen zu lassen (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Zwingerhusten und Parvovirose).

3.3.4 Welpenabgabe / Abgabealter

Das Abgabealter der Welpen richtet sich nach den Vorgaben der Tierschutzverordnung TschV. Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen, jedoch nicht vor der Wurfabnahme abgegeben werden. Sie müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein und über einen Heimtierausweis verfügen. Sie müssen ebenfalls gemäss den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet und registriert sein.

3.3.5 Kaufvertrag

Der Züchter ist verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Heimtierausweis sind dem Käufer unentgeltlich und unaufgefordert zu übergeben.

3.4 Zuchtstätten- / Wurfkontrollen

- a) Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und sofern eine Hündin mit Zuchtzulassung des RRCS im Eigentum des Züchters steht, jedoch spätestens vor dem ersten Decken, bei Wohnungswechsel und Verlegen der Zuchtstätte muss die Zuchtstätte durch das Ressort Zucht auf ihre Eignung auch im Hinblick auf die Aufzucht von grossen Würfen geprüft werden. Der Bericht «Zuchtstätten-Vorkontrolle» ist vom Ressortleiter Zucht, zusammen mit der Wurfmeldung der Stammbuchverwaltung der SKG zuzustellen.



- b) Jeder Wurf ist dem Ressortleiter Zucht innerhalb von 24 Stunden zu melden. Bei Neuzüchtern wird in den ersten fünf Lebenstagen der Welpen eine Wurfkontrolle durchgeführt.

Der Züchter protokolliert den Wurf mit den RRCS-internen Formularen «Protokoll Wurfkontrolle» und stellt eine Kopie davon innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt der Welpen dem Ressortleiter Zuchtstätten zu. Grundsätzlich hat jeder Züchter Anrecht auf eine erste Wurfkontrolle

- c) Die Welpen sind vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt mit dem elektronischen Identifikationssystem (Mikrochip) zu kennzeichnen. Die Nummer des Mikrochips ist vom Tierarzt mittels Kleber im Heimtierpass festzuhalten. Die Bestimmungen von AMICUS und der SKG müssen eingehalten werden.
- d) Nach erfolgter Kennzeichnung mittels Microchip wird eine Wurfabnahme und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt. Über diese Kontrolle wird ein Protokoll erstellt, welches vom Züchter und vom Zuchtstättenkontrolleur unterzeichnet wird. Das Original geht an den Ressortleiter Zucht, die Kopie erhält der Züchter.
- e) Gesunde Welpen, die dem Standard offensichtlich nicht entsprechen können durch die Stammbuchverwaltung der SKG den Vermerk «Zur Zucht gesperrt» in die Abstammungsurkunde eingetragen erhalten. Der Eintrag kann anlässlich der obligatorischen Wurfabnahme durch den Zuchtstättenkontrolleur empfohlen werden.
- f) Wurf- und Zuchtstättenkontrollen werden vom Ressortleiter Zucht durchgeführt. Er kann diese Kontrollen an weitere, entsprechend ausgebildete und vom FAZ bezeichnete Personen delegieren. Zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrollen können auch unangemeldet durchgeführt werden.

4. Funktionäre

Der FAZ bezeichnet die Personen, die befugt sind, eine oder mehrere der folgenden Aufgaben zu übernehmen:

- Stellvertreter des Zuchtwarts
- Wurfkontrolleure
- Zuchtstättenkontrolleure
- Wesensrichter
- Spezialrichter

5. Gebühren

Für folgende Dienstleistungen erhebt der RRCS Gebühren:

- ZZP
- Wurfkontrollen (Pauschale und Gebühr pro Welpen)
- Wurfabnahme (Pauschale und Gebühr pro Welpen)
- Zuchtstättenvorkontrollen

Die Höhe dieser Gebühren wird jährlich von der Generalversammlung genehmigt. Nichtmitglieder des RRCS bezahlen die doppelten Ansätze.



Die Gebühren für die ZFP sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er zur Zucht zugelassen oder zur Zucht gesperrt wird.

Für ZFP für einzelne Hunde werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

6. Rekurse

- a) Rekurse gegen Entscheide anlässlich der ZFP, des FAZ sowie anderer Funktionäre können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des RRCS zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Gleichzeitig sind CHF 250.-- zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- b) Alle am Entscheid beteiligten Funktionäre treten bei der Abstimmung über Rekurse in den Ausstand.
- c) Bei Rekursen gegen negative Entscheide anlässlich der ZFP werden die betreffenden Hunde, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, in den strittigen Punkten anlässlich einer regulären Körung noch einmal durch andere Richter (einen Exterieur- oder zwei Wesensrichter), die vom FAZ bestimmt werden, beurteilt. Das dabei gefällte Urteil ist endgültig.
- d) Bei Rekursen gegen negative Entscheide des FAZ zu Ausnahmeanträgen werden diese durch den Vorstand beurteilt. Der Vorstand kann externe Fachpersonen zuziehen.
- e) Sind in der Anwendung dieser KZB Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betreffenden Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu Handen des Verbandsgerichtes, einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.
- f) Bei Rekursen gegen Entscheide der Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich fungiert das Dysplasiezentrum der Justus-Liebig-Universität Giessen (D) als Obergutachter.

7. Sanktionen

Gegen Personen, die den Bestimmungen des ZRSKG, der AB/ZRSKG oder gegen die KZB RRCS zuwiderhandeln und/oder sich der Beihilfe mitschuldig machen, kann der AKZVT Sanktionen aussprechen. Der FAZ beantragt diese beim Vorstand RRCS der seinerseits einen Antrag beim AKZVT einreicht. Die Modalitäten sind in den AB/ZRSKG geregelt.

8. Ausnahmen

Der FAZ des RRCS kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG, dessen Ausführungsbestimmung AB/ZRSKG oder zum internationalen Zuchtreglement der FCI stehen.



9. Änderungen der KZB

Anträge auf Änderung dieser KZB sind schriftlich an den FAZ des RRCS zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung des RRCS zur Beschlussfassung.

Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten nach erfolgter Publikation frühestens 20 Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

10. Übergangsbestimmung

Hunde, die vor Inkrafttreten dieser KZB zurückgestellt wurden, dürfen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden KZB zur ZZP nach Indexselektion angemeldet werden. Im Übrigen gilt Art. 3.1.3

11. Schlussbestimmungen

Diese vorliegenden, das ZRSKG ergänzenden KZB's wurden an der Generalversammlung vom 3. März 2018 in Egerkingen genehmigt.

Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse und treten mit der Genehmigung durch den ZV der SKG, nach erfolgter Publikation frühestens 20 Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rhodesian Ridgeback Club Schweiz, RRCS

Jürg Fluri
Präsident RRCS

Yvonne Schönholzer
Zuchtwartin RRCS

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom **18. September 2019**

Hansueli Beer
Zentralpräsident SKG

Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT/SKG

Anhang 1 Gentest für Rhodesian Ridgebacks

Die angewendete Form ist männlich und weiblich gültig